

fremden Macht mitteilte, bis hin zum § 222, der den unter Strafe stellte, der die staatliche Ordnung oder Maßnahmen eines Organs dieser Ordnung herabwürdigt.

Meine Damen und Herren! Sie haben einen Antrag von uns vorliegen, der wesentliche Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Absicht hat. Wir möchten diesen Antrag einbringen mit der Bitte, dieses Gesetz noch einmal in die Ausschüsse zu verweisen, um dann in einer 3. Lesung ein passables Gesetz verabschieden zu können. Vielleicht noch dies: Wir sollten die Tatbestände beim Namen nennen, d.h. im Gesetz diese Nennung der Tatbestände als Grundlage für die Aufhebung der Urteile anführen; denn die Tatbestände waren menschenrechtswidrig.

Zur Festlegung der Höhe der Entschädigung muß sich der Gesetzgeber - d. h. dieses Hohe Haus - durchringen. Das kann nicht weggeschoben werden in dem Sinne, das mag in Zukunft der Bundesfinanzminister machen. Der Gesetzgeber, die Volkskammer, muß sagen, was Sache ist. Unser Vorschlag, 600 DM pro Monat unschuldig erlittener Haft zu gewähren, ist eine Entschädigung, die man als angemessen bezeichnen kann. Eine wirkliche Entschädigung für die Leiden, die die politisch Verurteilten und vor allem ihre Angehörigen durchlebt haben, ist nicht möglich. Aber die ehemaligen politischen Häftlinge, von denen ja die Mehrheit nicht in der DDR, sondern in der Bundesrepublik lebt, erwarten eine klare Aussage und ein besseres Gesetz als den vorliegenden Entwurf, ein Gesetz, das zu schnellen Entscheidungen führt und die Betroffenen nicht zwingt, ihre Handlungen noch hinterher rechtfertigen zu müssen. - Danke schön.

(Beifall bei der DSU)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke schön. Als nächster spricht von der Fraktion Bündnis 90/Grüne Herr Abgeordneter Bernd Reichelt.

Dr. Reichelt für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Rehabilitierung ist nicht nur Wiedergutmachung. Sie ist, das hat Frau Dr. Ackermann bereits gesagt, auch ein Teil der Vergangenheitsbewältigung der DDR, ein Teil der Aufarbeitung der DDR-Geschichte, die dringend notwendig ist und so schnell wie möglich erfolgen muß. Deswegen duldet das Gesetz keinen Verzug.

Das Gesetz regelt die Rehabilitierung strafrechtlicher, Verwaltungs- und betrieblicher Entscheidungen. Als ich mir den Einigungsvertrag ansah, wußte ich nicht genau, ob es sich überhaupt noch lohnt, hier weiterzuarbeiten; denn im Einigungsvertrag Artikel 17 steht, daß unverzüglich gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind, um rechtsstaatliche und verfassungswidrige Gerichtsentscheidungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu rehabilitieren und angemessen zu entschädigen. - Also dieses vorliegende Gesetz ist nicht gemeint; denn bei anderen Gesetzen, die das betrifft, steht im Einigungsvertrag: Wird noch erarbeitet.

Es wird also nur auf strafrechtliche und Gerichtsentscheidungen eingegangen. Verwaltungsentscheidungen und betriebliche Entscheidungen stehen im Einigungsvertrag nicht zur Disposition. Ich glaube, hier sollte noch nachverhandelt werden; denn die Rehabilitation und die Aufarbeitung unserer Geschichte sind sehr wichtig, das sollten wir tun - sicherlich in Abstimmung mit der Bundesregierung da muß noch etwas geschehen.

Weiterhin ist zu sagen, daß die Rehabilitierung eng mit den Stasi-Akten zusammenhängt; denn die Aktenkenntnis ist ein Beweismittel. Die Urteile und Verwaltungsentscheidungen wurden häufig unter Mißbrauch eines riesigen Ermessensspielraums, den die Verwaltungen und die Gerichte hatten, ausgesprochen und mit offenbar unpolitischen Begründungen bemäntelt. Im Einigungsvertrag steht allerdings, daß über diese Stasi-Akten nur Auskünfte gegeben werden können, Einsicht gibt es nur in zwingenden Fällen. Ich glaube, auch hier sollte

man einmal genau hineinschauen, ob das noch in irgendeiner Weise anders zu regeln ist.

Frau Dr. Ackermann hat bereits über einige strittige Fälle gesprochen, die im Rechtsausschuß beraten worden sind. Da war der Maßstab bei der Beurteilung des Unrechts: Soll die DDR-Verfassung als Maßstab gelten? Und die Entschädigungsfragen.

Nach Abwägen all dieser und weiterer Mängel stimmt die Fraktion Bündnis 90/Grüne diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zu. Nun ist natürlich die Frage des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses sehr berechtigt. Ich glaube, hier muß so schnell wie möglich eine 3. Lesung nach einer gemeinsamen Beratung zwischen Wirtschafts- und Rechtsausschuß erfolgen, damit wir diese Probleme ausräumen.

Die Verabschiedung des Rehabilitationsgesetzes ist uns, glaube ich, zu wichtig. Wir können sie nicht auf die lange Bank schieben und eventuell dem Bundestag überlassen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke schön, Herr Abgeordneter Reichelt. Es spricht nun von der Fraktion CDU/DA der Abgeordnete Lothar Barthel.

Barthel für die Fraktion CDU/DA:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird wohl in diesem Raum niemand geben, der davon ausgeht, daß wir über eine Entschädigung, eine Rehabilitation und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten leichtfertig hinweggehen können.

Es sind in den Erklärungen der einzelnen Fraktionen hier die widersprüchlichsten Aussagen getroffen worden, auch widersprüchliche Sichten bei der Bewertung des uns vorliegenden Gesetzes vorgetragen worden, welches Ihnen vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlen worden ist.

Mein Vorredner hat den Artikel 17 so interpretiert, daß nach dieser Regelung ausschließlich eine Rehabilitierung in der Weise vorgenommen werden kann, daß eine Überprüfung von rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidungen vorgenommen wird. Eine Interpretation des Artikels 17 Abs. 2 dahingehend, daß Rehabilitierung und Entschädigungsregelungen getrennt werden könnten, ist ihm nicht aufgegangen.

Nach meiner Meinung lassen durchaus der Artikel 17 und die Intention der freiheitlich-rechtlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes, das ja ab 3. Oktober für uns gelten wird, die Anwendung im komplexen Umfang zu, d.h. auch eine rechtsstaatliche Anwendung aller Bestimmungen, die es ermöglichen, den Schaden für einen Bürger, der ehemals, wie es hier im Artikel 17 heißt, von einem SED-Unrechtsregime Nachteile erworben hat, wiedergutzumachen.

Unser Rehabilitationsgesetz unterscheidet ja zwischen der strafrechtlichen, der verwaltungsrechtlichen und der beruflichen Rehabilitation, und insofern berührt der Artikel 17 eigentlich in seinem ersten Teil nur die strafrechtliche Rehabilitation, schließt aber die im übrigen von uns angedachten Rehabilitationen logischerweise eigentlich nicht aus.

Wir haben im Rahmen des Rechtsausschusses, dem ich auch angehöre, festgestellt, wie breit die Intention der Menschen ist und wie breit die Ansprüche der Berufs- und Interessengruppen sind, die im Rahmen des Rehabilitationsgesetzes Beachtung finden müßten. Das reicht von der Helsinki-Gruppe, d. h. von Menschen, die sich für die Wiedergutmachung von Unrecht einsetzen, das durch Verletzung von Menschenrechten entstanden ist, bis zum Verband der Vertriebenen im Zusammenhang mit Maßnahmen an der Grenze, die, wie man es damals nannte, zur